

Bewilligung zur Haustierhaltung

Vertragsparteien

Vermieter _____
Vertreten durch _____
Mieter/In _____
Ehepartner / Solidarpartner _____
Zivilstand _____
Personenanzahl _____

Mietobjekt

Objekt _____
Mietliegenschaft (Adresse) _____
Bitte zutreffendes ankreuzen Wohnräume Geschäftsräume

Bewilligung

Wie mit dem Mieter im abgeschlossenen Mietvertrag vom _____ vereinbart, ist das Halten von Haustieren ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des Vermieters untersagt. Auf Wunsch des Mieters bewilligt der Vermieter auf Zusehen hin ausdrücklich das Halten der nachstehenden bezeichneten Tiere:

Haustierart _____
Anzahl _____
Rasse (nur bei Hunden) _____
Ungefähre Schulterhöhe (ausgewachsen) _____

Bedingungen

1. Geltungsbereich

Die Bewilligung über die Haustierhaltung gilt nur für die oben genannte Haustierart und Anzahl.

Ändert der Bestand der Haustiere, ist vorgängig eine neue schriftliche Bewilligung durch den Vermieter einzuholen.

2. Rücksichtnahme auf Mitmieter und Nachbarn

Der Mieter ist verpflichtet, auf die Mitmieter und Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen, ihre Sicherheit durch seine Haustierhaltung nicht zu gefährden und dafür zu sorgen, dass durch die Haustierhaltung die im Mietvertrag festgehaltene Hausruhe nicht gestört wird.

Sowohl im Haus, in den allgemeinen Räumen wie Treppenhaus, Lift, Keller, Tiefgarage sowie auf Gehwegen und auf dem dazugehörenden Grundstück darf sich kein Haustier unbeaufsichtigt aufhalten. Das gleiche gilt für die nähere Umgebung, wenn sich in diesem Einzugsbereich Kinderspielplätze, private Gärten, öffentliche Ruheanlagen und Schulhäuser befinden. Hunde sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Der Zutritt von Hunden zu Kinderspielplätzen der Mietliegenschaft ist nicht gestattet.

3. Verunreinigung durch Haustiere

Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Entstandene Verunreinigungen durch sein Haustier hat der Mieter jeweils unaufgefordert sofort zu beseitigen. Falls das Haustier allgemeine Räume wie Treppenhaus, Lift, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, sorgt der Mieter umgehend für die entsprechende Reinigung. Haustiere jeglicher Art sind von Waschküche, Trockenraum und Wäschehängelplatz fernzuhalten.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein

solcher Platz in der Überbauung des Mietobjekts vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze aufzusuchen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Der Halter von Hunden ist für die Beseitigung des Kots seines Hundes auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück inklusive Kinderspielplatz verantwortlich.

4. Beschädigungen durch Haustiere

Der Mieter haftet für sämtliche durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Parkett, Tapeten, Türen, Türrahmen usw.). Der Mieter ist verpflichtet, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass diese derartigen Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann der Vermieter verlangen, dass das Mietzinsdepot bis auf drei Bruttomietzinse erhöht wird.

5. Haustiergerechte Haltung

Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Er ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers sowie der Rücksichtnahme auf Mitmieter und Nachbarn (s.Ziff.2) voll bewusst.

Sollte das Mietobjekt des Mieters diese Anforderungen nicht erfüllen, so verpflichtet sich der Mieter, sein Haustier wegzugeben.

6. Änderungen am Mietobjekt

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters sind Änderungen irgendwelcher Art durch den Mieter nicht erlaubt.

In einem solchen Fall muss das Haustier innerhalb der vom Vermieter festgelegten Frist abgegeben werden.

7. Unrechtsfolgen

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann der Vermieter diese Bewilligung selbständig jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bewilligung der Haustierhaltung wird zweifach ausgefertigt. Sie gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Rechtliches

Die Vertragsparteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie je ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Bewilligung über die Haustierhaltung gilt erst, nachdem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Ort/Datum:

Vermieter:

Mieter/In*:

Fumedica Immobilien AG

*Mehrere Mieter haften **solidarisch**